

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1971)
Heft: 3

Artikel: Das Verhältnis Schweiz-Liechtenstein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Dr. Henry Zoelly, Eidgenössisches Politisches Departement, Bern

Vom 18. Juli bis zum 7. August führte das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft das bereits zur Tradition gewordene Wanderlager für junge Auslandschweizer durch. Dieses Jahr ging es für die Teilnehmer "quer durch Graubünden". Auf Initiative des Schweizer Vereines im Fürstentum Liechtenstein haben die jungen Auslandschweizer zum Abschluss ihres Wanderlagers auch dem Fürstentum Liechtenstein einen zweitägigen Besuch abgestattet. Im "Weltschweizer", der Zeitschrift der jungen Auslandschweizer, erschien aus diesem Anlass ein reich illustrierter Sonderteil mit dem Titel: "Unser Nachbar, das Fürstentum Liechtenstein". Unter anderem kommt im Rahmen dieser Liechtenstein-Sondernummer auch Dr. Henry Zoelly, stellvertretender Sektionschef im Eidgenössischen Politischen Departement, zu Wort. Er befasst sich mit dem Verhältnis Liechtensteins zur Schweiz. Diesem Beitrag von politisch kompetenter Seite sind nachstehende Passagen entnommen:

Durch Vereinbarung vom 24./26. Oktober 1919 übertrug es der Schweiz die Vertretung der liechtensteinischen Interessen in Drittstaaten. Diese Regelung erfolgte aus rein praktischen Gründen und bedeutet in grundsätzlicher Hinsicht keine Beschränkung der internationalen Handlungsfähigkeit des Fürstentums. Dieses unterhält zwar gegenwärtig einzig in Bern eine Botschaft; es könnte aber auch weitere diplomatische oder konsularische Vertretungen in dritten Staaten errichten. Verschiedene Staaten haben konsularische Vertretungen in der Schweiz mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in Liechtenstein beauftragt; einzelne Staaten haben im Fürstentum selbst konsularische Posten errichtet.

Durch den Postvertrag vom 20. November 1920 hat Liechtenstein der Schweiz die Besorgung der PTT-Dienste auf seinem Gebiet anvertraut. Dieser Vertrag bestimmt, dass alle für die Schweiz verbindlichen völkerrechtlichen Verträge über das PTT-Wesen im Fürstentum gleich wie in der Schweiz gelten. Liechtenstein ist aber vor einigen Jahren selbst dem Weltpostverein und dem Internationalen Fernmeldeverein beigetreten. Seit Ende 1969 sind Verhandlungen zur Revision des Postvertrages im Gange. Sie zielen insbesondere auf eine Neugestaltung der Vergütung der durch Liechtenstein von der Schweiz erhaltenen Leistungen sowie auf eine neue Regelung hinsichtlich der Ausübung des Post-, Telephon-, Telegraphen-, Radio und Fernsehregals.

Durch den Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 wurde das Gebiet des Fürstentums zum Bestandteil des schweizerischen Zollgebietes erklärt. Gestützt auf diesen Vertrag findet die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung in Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz Anwendung, ferner auch Bestimmungen der übrigen schweizerischen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt. Dies gilt vor allem für alle Ein-, Durch- und Ausfuhrvorschriften, für Strafbestimmungen, die zur Durchführung der Zollgesetzgebung notwendig sind, ferner für zahlreiche andere Bestimmungen, die in Liechtenstein angewendet werden müssen, damit trotz des Fehlens jeglicher Kontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze das schweizerische Recht in der Schweiz selbst vollständig wirksam bleibt. Die Zölle werden von den schweizerischen Behörden im Verhältnis der liechtensteinischen zur schweizerischen Wohnbevölkerung zurückvergütet.

Liechtenstein hat 1924 durch eigenes Gesetz die Schweizerfrankenwahrung eingefuhrt.

Gestutzt auf den Zollanschlussvertrag wurden zwischen beiden Staaten fremdenpolizeiliche Vereinbarungen getroffen - die heutigen datieren vom 6. November 1963 -, die es ermoglichen, dass keinerlei Kontrollen an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze bestehen. Liechtenstein hat bei der Zulassung von Auslandern die schweizerische Regelung zu beachten, ist hingegen frei, in der Schweiz zugelassene Auslander auf seinem Gebiet nicht zuzulassen.

Auf Grund des Zollanschlussvertrages finden die von der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrage auch in Liechtenstein Anwendung. Dieses hat sich verpflichtet, nicht selbst Zoll- und Handelsvertrage abzuschliessen. So ist Liechtenstein auch nicht Mitglied der Europaischen Freihandelsassoziation (EFTA); seine Vertretung durch die Schweiz in dieser Organisation ist - in Erganzung zum Zollanschlussvertrag - in einem besonderen Protokoll zwischen dem Furstentum und allen EFTA-Mitgliedstaaten geregelt. Im Bereich der europaischen Integration hat der Zollanschluss zur Folge, dass die Erkundungsgesprache der Schweiz mit den Europaischen Gemeinschaften in Brussel in enger Fuhlungnahme mit Liechtenstein stattfinden.

Die oben dargelegten besonderen Beziehungen beruhen alle auf Vertragen, die von Liechtenstein wie von der Schweiz jederzeit gekundigt werden konnen; sie haben deshalb seine Souveranitat grundsatzlich nicht eingeschrankt. Soweit nicht auf Grund besonderer Regelungen volkerrechtliche Vertrage, die fur die Schweiz gelten, gleichzeitig auf Liechtenstein Anwendung finden, kann das Furstentum mit der Schweiz und mit Drittstaaten selbstandig Staatsvertrage abschliessen.

Andererseits hat Liechtenstein auf verschiedenen Rechtsgebieten autonom schweizerische Regelungen ubernommen, so zum Beispiel diejenigen uber den Strassenverkehr, uber die AHV und uber die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.

Unter weiteren Staatsvertragen Liechtensteins mit der Schweiz seien namentlich erwahnt: der Niederlassungsvertrag vom 6. Juli 1874, zwei Grenzvertrage vom 23. Dezember 1948 und 7. Mai 1955, das Abkommen vom 3. September 1965 uber die AHV und IV, das Abkommen vom 25. April 1968 uber die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedsspruchen in Zivilsachen sowie das Abkommen uber Familienzulagen vom 26. Februar 1969. Ferner hat Liechtenstein verschiedene Vereinbarungen mit einzelnen oder mehreren Kantonen abgeschlossen.